



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	09.02.2010	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 50/08
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 16 ArbEG, § 22 ArbEG, § 23 ArbEG, § 28 ArbEG, § 779 BGB		
Stichwort:	Beteiligtenfähigkeit des Insolvenzverwalters am Schiedsstellenverfahren; Abgeltung von Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des § 16 ArbEG; Unbilligkeit eines Vergleichs		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Beteiligtenfähig im Schiedsstellenverfahren ist kraft Amtes auch der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Arbeitgebers.
2. Mit einer Vereinbarung zum Ausgleich sämtlicher im Zusammenhang mit einer Erfindung entstandener Vergütungs-, Schadensersatz- und sonstiger Forderungen sind auch etwaige Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Anbieterspflicht nach § 16 ArbEG abgegolten.
3. Auf einen nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschlossenen Vergleich ist § 23 ArbEG nicht anwendbar.